

Wahlfachprüfung Erbrecht vom 4. Januar 2017

Markus Engelberger, geb. 1939, ist seit 2001 verwitwet. Er ist Vater von zwei aus der damals durch den Tod seiner Ehefrau Charlotte aufgelösten Ehe stammenden Kindern, nämlich der Tochter Tanja, geb. 1973, und dem Sohn Simon, geb. 1976.

Markus Engelberger hat am 4. August 2007 eine eigenhändige letztwillige Verfügung errichtet und darin unter anderem Folgendes angeordnet:

«Bei meinem Ableben soll meine Tochter Tanja mein Auto erhalten und mein Sohn Simon meine Briefmarkensammlung. Mit dem Vollzug meines letzten Willens beauftrage ich meinen langjährigen Freund Willi Willen. Dieser hat ganz besonders die vorerwähnte Zuweisung an meine beiden Kinder zu vollziehen.»

Im Jahre 2009 hat Markus Engelberger in der Person von Brigitte Bähler eine Freundin gefunden, mit der er in der Folge sehr viel Zeit verbrachte.

Am 29. Januar 2016 hat Markus Engelberger eine weitere eigenhändige letztwillige Verfügung errichtet und darin unter anderem folgende Anordnung getroffen:

«Ich, Markus Engelberger, setze als meine alleinige Erbin meine liebe Freundin Brigitte Bähler ein. Mein Bargeld lasse ich meinem Neffen Niklaus, der mich häufig besucht hat.» Eine Unterschrift des Testators findet sich in dieser letztwilligen Verfügung vom 29. Januar 2016 nicht.

Markus Engelberger ist am 31. Oktober 2016 verstorben.

Die beiden letztwilligen Verfügungen des Markus Engelberger vom 4. August 2007 und vom 29. Januar 2016 sind den Beteiligten am 12. Dezember 2016 durch die zuständige Behörde eröffnet worden.

Die beiden Kinder des Erblassers, Tanja und Simon, sind zutiefst enttäuscht, zugleich aber entschlossen, gemeinsam sämtliche erfolgversprechenden Möglichkeiten gegen die letztwillige Verfügung ihres Vaters vom 29. Januar 2016 zu ergreifen, um – wie sie sich ausdrücken – «alle uns zustehenden Rechte durchzusetzen». Tanja und Simon erheben deshalb Einsprache gegen die ihnen eröffnete letztwillige Verfügung vom 29. Januar 2016 nach Art. 559 ZGB. Im Weiteren sind sie sich einig, dass Tanja die Briefmarkensammlung und Simon das Auto erhalten soll.

Fragen:

1. Wie sind die in den zitierten Ausschnitten aus den letztwilligen Verfügungen des Markus Engelberger vom 4. August 2007 und vom 29. Januar 2016 enthaltenen Anordnungen rechtlich zu qualifizieren? Begründen Sie.
2. Wie ist die erbrechtliche Rechtslage nach dem Tod des Markus Engelberger?
Insbesondere: Wem stehen unter welchen Voraussetzungen welche erbrechtlichen Ansprüche zu?
3. Variante: Markus Engelberger ist verstorben, ohne eine Verfügung von Todes wegen zu hinterlassen. Seine Erbschaft erweist sich als überschuldet, weshalb seine beiden Kinder und einzigen Erben Tanja und Simon fristgerecht die Ausschlagung erklären. Zugunsten der Stiftung Alters- und Pflegeheim Alpenblick, in welchem Markus Engelberger in den letzten drei Jahren vor und bis zu seinem Tode gelebt hat, besteht eine ungedeckte Forderung für Wohn- und Pflegekosten von CHF 80'000.00. Es stellt sich in der Folge heraus, dass Tochter Tanja von ihrem Vater – während der Zeit, als dieser im Alters- und Pflegeheim Alpenblick lebte – einen ausgleichspflichtigen Erbvorenfang bezog. Besteht für die Stiftung Alters- und Pflegeheim Alpenblick eine Möglichkeit, rechtlich gegen Tanja vorzugehen, und wenn ja, welche? Begründen Sie.

Beachten Sie, dass neben der materiellrechtlichen Qualität der Arbeit auch Aufbau, Sprache und juristische Argumentation bei der Bewertung mitberücksichtigt werden.

Hilfsmittel:

Gemäss Angabe auf Ilias:

Regelung betreffend Gesetzestexte für die schriftliche Prüfung Erbrecht:

An die Prüfung müssen mindestens* folgende Gesetzestexte mitgenommen werden: ZGB, OR, PartG (Partnerschaftsgesetz), ZPO (Schweizerische Zivilprozessordnung).

* Die Studierenden dürfen zur Prüfung beliebige private Gesetzesausgaben mitnehmen und damit auch weitere Gesetzestexte, die nicht in der Liste aufgeführt sind. Handschriftliche Notizen auf dem vorhandenen freien Raum in den Gesetzesausgaben sind zulässig, nicht aber Einlageblätter (ausgenommen amtliche) oder kommentierte Gesetze.

An der Prüfung dürfen keine Taschenrechner verwendet werden.